

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
zur Durchführung von Transporten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gemäß
§ 46 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 30 Abs. 3 StVO

<p style="text-align: center;">Zuständige Behörde:</p> <p style="text-align: center;">Stadtverwaltung Mettmann Abt. 3.3.2 (Verkehrsinfrastruktur) - Straßenverkehrsbehörde – Neanderstraße 85 40822 Mettmann Fax: 02104 – 980 740 Mail: Strassenverkehrsbehoerde@mettmann.de</p>	<p>Antragsteller:</p> <p>Telefon: Telefax:</p>
--	---

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Einzelgenehmigung

Dauergenehmigung (bis zu 3 Jahren)

<input type="checkbox"/> LKW	Amtliches Kennzeichen	Zul. Gesamtgewicht	<input type="checkbox"/> Anhänger	Amtliches Kennzeichen	Zul. Gesamtgewicht
<input type="checkbox"/> Zugmaschine	_____	_____	<input type="checkbox"/> Auflieger	_____	_____

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von

Genauere Bezeichnung des Transportgutes (Güter sind einzeln aufzuführen)	Gewicht
	Kg: _____
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Anschrift)	
über (genauer Beförderungsweg)	
Für die Zeit (vom – bis)	am
Begründung über die Dringlichkeit der Fahrt (Nachweis ist beizufügen)	

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bin darüber unterrichtet, dass die beabsichtigte Fahrt erst nach Aushändigung der beantragten Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden darf.

Es ist mir bekannt, dass die erteilte Ausnahmegenehmigung nicht von der Einhaltung anderer für die Fahrt bzw. die Beförderung maßgebender Vorschriften (z. B. der StVO, StVZO oder nach dem Güterkraftverkehrsgesetz) entbindet.

Folgende Unterlagen werden mit dem Antrag vorgelegt:

1. Kraftfahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1².
2. Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel.
3. Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.
4. Für grenzüberschreitenden Verkehr einen Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen.
5. Kraftfahrzeug- und Anhängerschein. Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.
6. Bei Dauerausnahmegenehmigung eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die Notwendigkeit einer regelmäßigen Beförderung (siehe unten).

Einzelgenehmigungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Versorgung der Bevölkerung mit frischen bzw. leicht verderblichen Lebensmitteln, landwirtschaftliche Erzeugnisse in deren Erntezeit, sofern sie nicht bereits freigestellt sind,
- lebende Tiere, Schnittblumen und lebende Pflanzen,
- Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
- Fahrten von Oldtimer-Lkw zu Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen.
- Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,
- Waren zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen oder Flugzeugen, sofern nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohl oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist,
- Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen,
- Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Fahrten stehen.

Erfolgt die Transportfahrt am Samstag und Leer-Rückfahrt am Sonntag oder die Leer-Hinfahrt am Sonntag und Transportfahrt am Montag fällt der Transport nicht unter das Sonn- und Feiertagsfahrverbot, das heißt, hierfür wird keine Erlaubnis erteilt.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer: